

## Die Angestellten in leitender Stellung.

Von

Dr. Leo Ruffelmann,

Geschäftsführer der Vereinigung von Angestellten in Handel u. Industrie.

Von sämtlichen Angestellten-Organisationen ist das Mitbestimmungsrecht verlangt. Dieses Mitbestimmungsrecht ist den Angestellten auch bewilligt worden. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf in Aussicht gestellt. Die Unternehmerverbände haben im Prinzip das Mitbestimmungsrecht gebilligt. Es ist dies nur eine Konsequenz aus der Auffassung, daß Unternehmer, Angestellte und Arbeiter in gleicher Weise Mitarbeiter an den Wirtschaftsunternehmungen sind.

Meinungsdifferenzen sind aber vorhanden über das Wesen und den Umfang des Mitbestimmungsrechts. Die Unklarheit des Begriffs „Mitbestimmungsrecht“ gibt zu den verschiedensten Auffassungen Anlaß. War der Ausgangspunkt dieser Forderung der Gedanke, daß der Angestellte wirtschaftlich sichergestellt sein und nicht ohne weiteres gekündigt werden soll, so haben sich hieran andere Wünsche und Forderungen geknüpft. Nicht nur bei der Kündigung, sondern auch bei der Einstellung, Beförderung und Veretzung soll der Arbeitnehmer gehört werden. Und über diese weitere Ausdehnung des Mitbestimmungsrechts sind Meinungs-differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden.

Gibt man die Notwendigkeit zu, daß der Angestellte über seine wirtschaftliche Lage mitzuentcheiden hat, so muß man auch klar festlegen, wie und durch wen diese Mitentscheidung zu treffen ist. Es wird von allen Seiten das Mitbestimmungsrecht gefordert, aber es wird in keiner Weise klar umrissen, wie die Angestellten-schaft dieses Recht zum Ausdruck bringen kann.

Das Mitbestimmungsrecht soll den Angestellten-Ausschüssen zugesprochen werden. Diese Angestellten-Ausschüsse sind heute auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsamts vom 23. Dezember 1918 gebildet. Nach § 9 der Verordnung sind in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Angestellte beschäftigt werden, Angestellten-Ausschüsse zu errichten. Dabei sind Angestellte im Sinne dieser Verordnung, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M. oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiegen. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuss errichtet wird oder besteht.

Nach dieser Bestimmung wird zunächst eine ganze Klasse von Angestellten von den Wahlen zu den Angestellten-Ausschüssen ausgeschlossen, und zwar gerade diejenigen Angestellten, die infolge ihrer Erfahrung und Tüchtigkeit eine besondere Stellung in den Betrieben einnehmen: die Prokuristen und die Bevollmächtigten. Prokuristen und Bevollmächtigte sind aber genau so Angestellte wie jeder andere. Sie sind ausgeschlossen, weil sie, wie kürzlich der Reichsarbeitsminister einmal erklärt hat, „dem Unternehmer näherstehen als den übrigen Angestellten und ihn nicht selten bei Verhandlungen mit der großen Menge der Angestellten zu vertreten haben.“ Dabei wird aber übersehen, daß dieses Kriterium auch auf eine große Anzahl anderer Angestellten, die nicht Prokuristen oder Bevollmächtigte sind, zutrifft. Es mag nur erinnert sein an das Verhältnis der Werkmeister zu den Arbeitern, bei dem der Werkmeister dem Arbeiter gegenüber der Vertrauensmann des Unternehmers ist. Dadurch, daß Prokuristen und Bevollmächtigte ausgeschlossen sind, wird eine Kategorie von Angestellten geschaffen, die keinerlei Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen hat. Das Mitbestimmungsrecht wird einem Ausschuss übergeben, von dem eine bestimmte Schicht Angestellter überhaupt ausgeschlossen ist. Dies widerspricht dem anerkannten Grundsatz, daß jeder werktätige Hand- und Kopfarbeiter seine Vertretung im Angestellten-Ausschuss finden soll.

Wird das Mitbestimmungsrecht also den Angestellten-Ausschüssen in ihrer jetzigen Form zugesprochen, so ist es eine selbstverständliche Forderung, daß die Bestimmung, wonach Prokuristen und Bevollmächtigte ausgeschlossen sind, abgeändert wird. Darüber hinaus ist aber noch eine andere Ueberlegung anzustellen.

Die Angestellten-schaft ist nicht eine so einheitliche Masse wie etwa die Arbeiterschaft. Der Bekehrte in einem Kramladen und der Oberingenieur einer Weltfirma sind in gleicher Weise Angestellte. Diese beiden stellen aber ganz verschiedene Ansprüche an ihren